

Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 38 / 2008

Ilmenau, den 5. März 2008

Inhaltsverzeichnis:

Seite

| | |
|--|----|
| Wahlordnung der Technischen Universität Ilmenau | 2 |
| Fünfte Änderung der Promotionsordnung - Allgemeine Bestimmungen - | 16 |
| Sechste Änderung der Promotionsordnung - Allgemeine Bestimmungen - | 20 |
| Zweite Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ | 21 |
| Vierte Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ | 23 |

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Wahlordnung

Gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Abs. 7 und § 115 Abs. 2 S. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), erlässt die Technische Universität Ilmenau die nachstehende Wahlordnung. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat diese Ordnung am 05.02.2008 beschlossen. Der Rektor hat sie am 29.02.2008 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 04.03.2008 gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 ThürHG angezeigt.

Präambel - Grundsätze und Geltungsbereich -

Teil I - Wahlen der Vertreter der Mitgliedergruppen in den Fakultätsräten

| | Seite |
|---|-------|
| § 1 Wahlgorgane | 3 |
| § 2 Aufgaben des Wahlleiters | 4 |
| § 3 Wahlvorstand | 4 |
| § 4 Verfahren des Wahlvorstandes | 4 |
| § 5 Aufgaben des Wahlvorstandes | 4 |
| § 6 Die Wahlausschüsse | 5 |
| § 7 Aufgaben der Wahlhelfer | 5 |
| § 8 Wahlprüfungsausschuss | 5 |
| § 9 Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses | 5 |
| § 10 Wahlverfahren | 6 |
| § 11 Wahlbekanntmachung | 6 |
| § 12 Wahlrecht | 6 |
| § 13 Wählerverzeichnis | 7 |
| § 14 Auslegung des Wählerverzeichnisses | 7 |
| § 15 Änderung des Wählerverzeichnisses | 7 |
| § 16 Widerspruchsverfahren | 7 |
| § 17 Wahlvorschläge | 8 |
| § 18 Prüfung der Wahlvorschläge | 9 |
| § 19 Widerspruchsverfahren | 9 |
| § 20 Wahlunterlagen | 9 |
| § 21 Stimmabgabe | 9 |
| § 22 Wahlvorgang an der Urne | 10 |
| § 23 Briefwahl | 10 |
| § 24 Auszählung | 11 |
| § 25 Sitzzuteilung | 11 |
| § 26 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses | 12 |
| § 27 Wahlakten | 12 |
| § 28 Wahlanfechtung | 13 |
| § 29 Wahlprüfung | 13 |
| § 30 Beanstandung der Wahl | 13 |

| | |
|--------------------------------------|----|
| § 31 Bestätigung des Wahlergebnisses | 13 |
| § 32 Wiederholungswahl | 14 |
| § 33 Nachrücken von Bewerbern | 14 |

Teil II - Besonderheiten der Wahl des Senats

| | |
|----------------|----|
| § 34 Grundsatz | 14 |
| § 35 Verfahren | 14 |

Teil III - Besonderheiten der Wahl der studentischen Vertreter

Teil IV - Schlussvorschriften

| | |
|-----------------------------|----|
| § 36 Gleichstellungsklausel | 15 |
| § 37 In-Kraft-Treten | 15 |

Präambel - Grundsätze und Geltungsbereich -

Diese Wahlordnung regelt im Teil I die Wahlen der Vertreter der Mitgliedergruppen in den Fakultätsräten. Die Vertreter werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedern nach Gruppen getrennt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Teil II regelt die Besonderheiten der Wahl des Senats.

Die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Kanzlers, der Mitglieder des Hochschulrates, Dekane, Prodekanen und Gleichstellungsbeauftragten richtet sich nach den Vorschriften des ThürHG, der Grundordnung der Technischen Universität in der geltenden Fassung und der Geschäftsordnung des jeweils für die Wahl zuständigen Gremiums.

Teil I - Wahlen der Vertreter der Mitgliedergruppen in den Fakultätsräten

§ 1 Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- der Kanzler der Technischen Universität Ilmenau als Wahlleiter
- der Wahlvorstand
- der Wahlprüfungsausschuss
- die Wahlausschüsse

(2) Die Wahlausschüsse ziehen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelfer aus den Fakultäten und Einrichtungen der Universität heran.

(3) Die Tätigkeit in dem Wahlvorstand, den Wahlausschüssen, dem Wahlprüfungsausschuss und als Wahlhelfer ist ehrenamtlich. Die Mitglieder und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist ihnen in angemessenem Umfang Befreiung von anderen Dienstverpflichtungen zu gewähren.

§ 2 Aufgaben des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Er hat das Recht, an allen Sitzungen der Wahlkommission teilzunehmen und ihre Entscheidungen zu beanstanden.

(2) Dem Wahlleiter obliegen insbesondere:

- die Bestimmung des Wahltermins
- der Druck der Wahlbekanntmachung
- die Erstellung der Wählerverzeichnisse
- die Bestimmung des Termins zum Einreichen der Wahlvorschläge
- die Entgegennahme von Wahlvorschlägen, Anträgen, Widersprüchen und Wahlanfechtungen
- die Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- der Druck der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlbenachrichtigung, Umschläge) und deren Versendung
- die Bekanntmachung der Beschlüsse des Wahlvorstandes

§ 3 Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand wird vom Senat gewählt und hat acht Mitglieder, jeweils zwei aus einer Gruppe. Jede Gruppe des Senats benennt mindestens zwei Kandidaten. Die Wahl erfolgt durch den gesamten Senat.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlvorstandes beträgt drei Jahre, diejenige der studentischen Mitglieder ein Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Ergänzungswahl.

(3) Die Mitglieder brauchen nicht dem Senat anzugehören.

§ 4 Verfahren des Wahlvorstandes

(1) Zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes lädt der Wahlleiter ein. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) Der Wahlvorstand wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(3) Der Wahlvorstand tagt hochschulöffentlich. Zeit und Ort der Sitzungen sind bekannt zu machen. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Anwesenden.

(4) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er muss zu einer Sitzung einladen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen. Er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlvorstand.

§ 5 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand ist zusammen mit dem Wahlleiter für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den direkt zu wählenden Kollegialorganen der Universität verantwortlich.

Das schließt insbesondere ein:

- die Ernennung der Wahlausschüsse, deren Vorsitzende und Ihre Stellvertreter
- die Bildung von Stimmbezirken
- die Festlegung der Wahlräume und deren Öffnungszeiten
- die Zulassung der Vorschlagslisten
- die Offenlegung des Wählerverzeichnisses
- die Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse und der Zuteilung der Sitze
- die Entscheidung über Anträge von Wahlberechtigten im Wahlverfahren

(2) In den Fällen von Absatz 1 Ziff. 2 und 4 ist die Zustimmung des Wahlleiters erforderlich.

§ 6 Die Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse haben je vier Mitglieder. Sie werden durch den Wahlvorstand ernannt. Dieser bestellt auf Vorschlag der Wahlausschüsse deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter.

(2) Die Wahlausschüsse übernehmen in den Stimmbezirken und Fakultäten die Aufgaben des Wahlvorstandes und sind dort für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen nach Maßgabe der Festlegungen des Wahlvorstandes verantwortlich. Sie führen auch die Auszählung der Stimmen durch.

§ 7 Aufgaben der Wahlhelfer

Wahlhelfer werden zur organisatorischen Durchführung der Wahlen insbesondere für die Wahlaufsicht (§ 22 Absatz 3) und die Stimmenauszählung herangezogen. Sie sind an die Weisungen der Vorsitzenden der jeweiligen Wahlausschüsse gebunden und von diesen auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Sie sind in dem benötigten Umfang von ihren sonstigen Dienstaufgaben zu befreien.

§ 8 Wahlprüfungsausschuss

(1) Der Wahlprüfungsausschuss hat fünf Mitglieder und wird vom Senat gewählt. Jede Mitgliedergruppe des Senats benennt mindestens einen Kandidaten. Die Kandidaten dürfen nicht gleichzeitig für den Wahlvorstand kandidieren oder ihm angehören.

(2) Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Jede Gruppe des Senats ist berechtigt, einen Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden zu benennen. § 3 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über

- Widersprüche gegen Beschlüsse des Wahlvorstandes,
- Beanstandungen der Beschlüsse des Wahlvorstandes durch den Wahlleiter,
- Wahlanfechtungen.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Mitglieder.

§ 10 Wahlverfahren

(1) Die Stimmabgabe erfolgt an der Urne. Wahlberechtigte können beim Wahlleiter die Briefwahl beantragen (§ 23). Das Nähere wird mit der Wahlbekanntmachung der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

(2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die der Vertreter der Studierenden ein Jahr. Die Wahlen finden alle drei Jahre gleichzeitig in allen Gruppen jeweils im Sommersemester an drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen statt. Die Wahl der studentischen Vertreter erfolgt jährlich, jeweils im Sommersemester.

(3) Arbeitstage sind Werktage, ausgenommen Samstage. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst mit Ablauf des nächsten Arbeitstages.

(4) Die Fristen dieser Ordnung enden, soweit nichts anderes geregelt ist, jeweils um 14.00 Uhr eines Tages.

§ 11 Wahlbekanntmachung

Der Wahltermin, eventuelle Besonderheiten des Wahlverfahrens, Ort und Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes sowie Zeit und Ort der Offenlegung des Wählerverzeichnisses und der Termine für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind durch Aushang an geeigneten Stellen der Universität bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung muss spätestens am dritten Arbeitstag vor Beginn der Offenlegung des Wählerverzeichnisses ausgehängt werden.

§ 12 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Universität soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. § 22 Absätze 3 und 5 ThürHG bleiben unberührt. Die wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitglieder müssen hauptberuflich an der Universität tätig sein. Als hauptberuflich gilt die Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der tariflich oder dienstrechtlich vorgeschriebenen Arbeitszeit umfasst.

(2) Das Wahlrecht einer Person ist auf die Mitgliedergruppe beschränkt, der sie angehört. Gehört eine Person mehr als einer Mitgliedergruppe an, kann sie nur zu Beginn eines Semesters erklären, in welcher Mitgliedergruppe sie ihr Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, ist sie in der Mitgliedergruppe wahlberechtigt, die die geringste Anzahl an Wahlberechtigten aufweist.

(3) Ein Mitglied eines Gremiums, das in der Mitgliedergruppe, in der es gewählt wurde, nicht mehr wählbar ist, scheidet aus dem Gremium aus.

(4) Wissenschaftler, die bereits einen Ruf auf eine Professur erhalten haben und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragt sind, sowie im Ruhestand befindliche und mit der Vertretung ihrer bisherigen Stelle beauftragten Professoren üben ihr Wahlrecht in der Gruppe der Professoren aus.

(5) Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit enden die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit.

(6) Das aktive und passive Wahlrecht wird durch eine Beurlaubung (Forschungsfreimester/Mutterschutz/Elternzeit usw.) nicht berührt.

§ 13 Wählerverzeichnis

(1) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Eintragung umfasst Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Fakultät oder Tätigkeitsbereich.

(2) Das Wählerverzeichnis ist entsprechend der vier Mitgliedergruppen zu gliedern und nach Fakultäten, zentralen Einrichtungen und Zentralverwaltung aufzuteilen.

§ 14 Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das vollständige Wählerverzeichnis ist an dem in der Wahlbekanntmachung genannten Ort auszulegen, in den Fakultäten werden Teilwählerverzeichnisse an den bekannt gemachten Orten ausgelegt. Das Wählerverzeichnis muss spätestens zehn Arbeitstage vor dem Wahltermin geschlossen werden. Es muss vor der Schließung an mindestens zehn Arbeitstagen ausgelegt haben.

(2) Wird der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt, wird das Wählerverzeichnis durch Beschluss des Wahlvorstands neu eröffnet, ausgelegt und zu dem vom Wahlleiter nach Anhörung des Wahlvorstandes zu bestimmenden neuen Termin geschlossen. Von den Fristen nach Absatz 1 kann dabei abgewichen werden.

(3) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses werden offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen vom Wahlleiter von Amts wegen berichtigt.

§ 15 Änderung des Wählerverzeichnisses

(1) Jeder Wahlberechtigte kann bis zu dem auf den Tag der Schließung folgenden Tag beim Wahlleiter gegen eine Eintragung in das Wählerverzeichnis Einspruch einlegen und die Änderung beantragen. Ebenso kann die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich auf der Grundlage der Stellungnahme des Wahlleiters. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und betroffenen Dritten schriftlich, mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen nach § 15 Absatz 2 können der Antragsteller oder betroffene Dritte Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Wahlleiter einzulegen und zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, ist der Widerspruchsbescheid schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen dem Widerspruchsführer zuzustellen.

(3) Gibt der Wahlvorstand einem Antrag nach § 15 Absatz 1 oder der Wahlprüfungsausschuss einem Widerspruch nach § 16 Absatz 1 statt, wird diese Entscheidung in einem

Nachtrag zum Wählerverzeichnis festgehalten, das entsprechend geändert wird. Der Widerspruchsführer wird über das Ergebnis benachrichtigt.

§ 17 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) für die Wahlen werden von Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe aufgestellt. Vom Wahlleiter herausgegebene Formulare sind zu verwenden. Jede Liste muss mindestens von

- 100 Wahlberechtigten oder
- von 5 % aller in der Gruppe Wahlberechtigten

durch Unterschrift befürwortet werden. Dem Wahlvorschlag muss ein Kurzprogramm beigefügt sein und er muss ein Kennwort tragen.

(2) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber aus einer Gruppe benannt werden. Sind Bewerber in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar, werden sie durch Beschluss des Wahlvorstandes im Einvernehmen mit dem Wahlleiter aus der Vorschlagsliste gestrichen.

(3) Die Vorschlagsliste muss für jeden Bewerber enthalten: Name und Vorname, Geburtsdatum, Fakultät bzw. Tätigkeitsbereich. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein.

(4) Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung der Kandidaten vorzulegen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden sind. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, wird der betreffende Kandidat durch den Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Wahlleiter von der Vorschlagsliste gestrichen.

(5) Ein Kandidat darf für die Wahl eines Gremiums nur auf einer Vorschlagsliste kandidieren. Wird ein Kandidat mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, ist er durch Beschluss des Wahlvorstandes aus allen Listen zu streichen.

(6) Beschlüsse des Wahlvorstandes nach den Absätzen 2, 4 und 5 sind den betroffenen Kandidaten innerhalb von 3 Tagen schriftlich zuzustellen.

(7) In jedem Wahlvorschlag ist ein Vertrauensmann unter Angabe seiner Anschrift zu benennen. Erfolgt keine Benennung, gilt der auf Platz 1 der Vorschlagsliste genannte Bewerber als Vertrauensmann des Wahlvorschlages. Der Vertrauensmann ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt.

(8) Ist die Zahl der Kandidaten in einer Gruppe kleiner als die Zahl der Sitze, die der Gruppe in dem Gremium zusteht, verlängert der Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Wahlleiter den Termin für das Einreichen der Wahlvorschläge um eine Woche. Der Wahltermin wird nur insoweit verschoben, als es die Fristen dieser Wahlordnung erforderlich machen.

§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der vom Wahlleiter gesetzten Frist bei diesem einzureichen, der auf ihnen das Datum des Eingangs vermerkt. Innerhalb der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. In diesen Fällen wird das neue Eingangsdatum vermerkt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes können jederzeit Einblick in die eingereichten Vorschlagslisten nehmen.

(2) Der Wahlleiter überprüft unverzüglich die formelle Vollständigkeit der Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, weist er die Vertrauensleute darauf hin. Nach Ablauf der Einreichungsfrist legt er die Wahlvorschläge zur Entscheidung über ihre Zulassung dem Wahlvorstand vor.

(3) Wahlvorschläge die verspätet eingereicht werden oder den formellen Anforderungen nicht genügen, sind abzulehnen.

(4) Der Wahlleiter veröffentlicht die Wahlvorschläge und die Kurzprogramme spätestens 10 Arbeitstage vor dem Wahltermin.

§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) Die Entscheidungen des Wahlvorstand, Wahlvorschläge nicht zuzulassen oder Bewerber aus der Vorschlagsliste zu streichen, sind den Vertrauensleuten unverzüglich unter Angabe von Gründen schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen, zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidungen nach Absatz 1 kann innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zustellung Widerspruch beim Wahlleiter eingelegt werden. Dieser leitet den Widerspruch mit einer Stellungnahme dem Wahlprüfungsausschuss zur Entscheidung zu.

§ 20 Wahlunterlagen

(1) Wahlunterlagen sind die Stimmzettel. Die Stimmzettel enthalten alle Wahlvorschläge der jeweiligen Gruppe für das zu wählendes Gremium.

(2) Die Stimmzettel für die verschiedenen Gruppen der Wahlberechtigten sowie für die zur gleichen Zeit durchgeführten Wahlen müssen leicht voneinander unterscheidbar sein. Sie müssen einen Hinweis auf die höchstens abzugebenden Stimmen enthalten.

(3) Die Stimmzettel enthalten die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs beim Wahlleiter. Es sind alle Bewerber der Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Veröffentlichung nach § 18 Absatz 4 aufzuführen.

§ 21 Stimmabgabe

(1) Die Anzahl der von jedem Wahlberechtigten zu vergebenden Stimmen entspricht der Anzahl der in seiner Gruppe zu besetzenden Sitze, darf jedoch 5 nicht überschreiten.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Namen der Bewerber. Es können Bewerber aus mehreren Listen angekreuzt werden. Auf einen Bewerber darf nur eine Stimme abgegeben werden.

(3) Verschiebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel werden nur gegen ihre Rückgabe ersetzt.

§ 22 Wahlvorgang an der Urne

(1) Die Wahlausschüsse haben sicher zu stellen, dass die Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Im Beisein des ersten Wählers ist zu prüfen, ob die für die Aufnahme der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist. Sie ist dann zu verschließen. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass die Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Die Stimmzettel sind durch die Wähler persönlich und einmal gefaltet in die Wahlurne einzuwerfen.

(2) Im Wahlraum müssen die vollständigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge gemäß § 20 Absatz 3 aushängen.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder aus dem Kreis der Wahlausschüsse oder Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Wahlaufsicht).

(4) Vor Aushändigung der Stimmzettel an einen Wähler ist festzustellen, ob er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Wähler hat sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen, wenn er der Wahlaufsicht nicht persönlich bekannt ist. Nach der Stimmabgabe ist diese im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlausschuss für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu sichern und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entwendung von Stimmzetteln ausgeschlossen ist. Bei Wiederaufnahme des Wahlvorganges und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmauszählung überzeugt sich der Wahlausschuss davon, dass der Verschluss unversehrt ist. Der Transport einer Wahlurne an einen anderen Ort ist immer von mindestens zwei Vertretern des Wahlausschusses oder Wahlhelfern gemeinsam durchzuführen.

(6) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten zugänglich sein. Bei Andrang regelt die Wahlaufsicht den Zutritt zum Wahlraum.

(7) Bei Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit ist der Wahlraum zu schließen. Wahlberechtigte, die sich im Wahlraum befinden, dürfen den Wahlvorgang beenden.

(8) Der Ablauf der Wahl ist für jeden Wahltag in jedem Wahllokal zu protokollieren. In das Protokoll sind die Öffnungs- und Schließungszeiten der Wahlräume, die Namen und Verweilzeiten der Wahlaufsicht an der Urne sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Protokolle sind von mindestens einem Mitglied des Wahlausschusses und einem weiteren im Wahllokal anwesenden Mitglied der Wahlaufsicht zu unterzeichnen.

§ 23 Briefwahl

(1) Briefwahl muss durch persönliche Unterschrift beim Wahleiter beantragt werden.

(2) Bei der Briefwahl bestehen die Wahlunterlagen aus den Stimmzetteln, einem verschließbaren Wahlumschlag und einem an den Wahlausschuss adressierten weiteren Umschlag (Wahlbrief). Darüber hinaus wird eine Anleitung zur Briefwahl beigelegt.

(3) Die Wahlunterlagen werden bis spätestens 4 Arbeitstage vor dem Wahltermin an die vom Antragsteller im Antrag genannte Adresse geschickt. Sie können auch bis 12.00 Uhr am Tag vor dem Wahltermin in den von der Wahlkommission bestimmten Räumen abgeholt werden. Die Ausgabe oder Versendung der Briefwahlunterlagen wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Der Wahlbrief mit dem vom Wahlberechtigten unterschriebenen Wahlschein sowie dem verschlossenen Umschlag mit den Stimmzetteln ist so rechtzeitig abzuschicken, dass er bis Ende der Wahl den Wahlausschuss erreicht.

(5) Der Wahlleiter hat sicherzustellen, dass die Wahlbriefe nur vom zuständigen Wahlausschuss geöffnet werden.

(6) Die Wahlbriefe werden vom Wahlausschuss zum Wahltermin geöffnet. Für den auf den Wahlschein genannten Wahlberechtigten ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken und als Briefwahl zu kennzeichnen. Der Umschlag mit dem Stimmzettel wird ungeöffnet in die betreffende Urne eingeworfen.

§ 24 Auszählung

(1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich und beginnt unverzüglich nach dem Ende der Wahl in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses. Die Wahlurnen werden geöffnet und die Zahl der in die Urnen eingelegten Stimmzettel wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmzettel verglichen.

(2) Die auf jede Liste sowie die auf jede Person entfallenen gültigen Stimmen werden getrennt ermittelt.

(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- der Stimmzettel nicht als der amtliche erkennbar ist,
- sich aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ermitteln lässt,
- der Stimmzettel einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
- die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen überschritten ist oder
- der Stimmzettel mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(4) Über die Auszählung ist ein Protokoll anzufertigen, in das alle Ergebnisse und die Endergebnisse der Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten je Gruppe nach dem Wählerverzeichnis, die Wählerbeteiligung in Vom - Hundert - Sätzen und die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallenden Stimmen aufzunehmen sind. Ferner sind Beginn und Ende der Auszählung sowie die Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und einem weiteren Beteiligten zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes mit allen Wahlunterlagen zu übergeben.

§ 25 Sitzzuteilung

(1) Die auf die Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Mandate werden im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt den Listen zugeteilt, wobei die auf einzelne Personen der

Liste abgegebenen Stimmen als Stimmen für die Liste gerechnet werden. Liegen für die Zuteilung der letzten Sitze in einer Gruppe mehrere gleiche Höchstzahlen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Zuteilung dieser Mandate durch Losentscheid. Dazu werden soviel Lose hergestellt wie Listen gleiche Höchstzahlen haben. Das Los wird vom Vorsitzenden der Wahlkommission gezogen.

(2) Übersteigt die Zahl der auf eine Vorschlagsliste entfallenden Sitze die Zahl der dort aufgeführten Bewerber, werden die verbleibenden Sitze von den anderen Listen der Gruppe nach d'Hondt besetzt.

(3) Innerhalb einer Liste werden die Sitze nach der Anzahl der auf die Bewerber jeweils entfallenden Stimmen vergeben. Bei Stimmgleichheit werden die entsprechenden Sitze nach der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag vergeben.

4) Der Wahlvorstand teilt den Vertrauensleuten der Vorschlagsliste das Wahlergebnis und die Sitzzuteilung schriftlich mit.

§ 26 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) Die Wahlkommission stellt das vorläufige Wahlergebnis fest. Die Feststellung muss enthalten:

- die Zahl der Wahlberechtigten und die der Wahlteilnehmer
- die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel
- die Zahl der ungültigen Stimmzettel
- die Zahl der Stimmen, die für die Wahlvorschläge und die Kandidaten abgegeben wurden,
- die Zuteilung der Sitze nach § 25 sowie
- das Datum und die Uhrzeit der Feststellung

(2) Das Wahlergebnis ist umgehend bekannt zu machen.

§ 27 Wahlakten

(1) Über die Sitzungen des Wahlvorstandes und ihre Beschlüsse werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden. Die Protokolle der Sitzungen nach dem Wahltermin sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Diese Protokolle werden gemeinsam mit den Protokollen gemäß § 22 Absatz 8 und § 24 Absatz 4 aufbewahrt.

(2) Nach der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses sind die Stimmzettel zu bündeln und mit den Wahlvorschlägen und sonstigen Wahlunterlagen den Niederschriften beizufügen (Wahlakten).

(3) Die Wahlakten sind dem Wahlleiter zur Aufbewahrung zu übergeben. Sie sind Grundlagen für alle weiteren Entscheidungen im Wahlverfahren.

(4) Alle Wahlakten einer Wahlperiode sind bis zum Zusammentritt des in der folgenden Wahlperiode neu gewählten Gremiums aufzubewahren.

§ 28 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahlen mit der Behauptung anfechten, es seien zwingende Wahlvorschriften verletzt worden.

(2) Die Anfechtung kann nur innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen nach der Bekanntmachung der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses erfolgen.

(3) Die Anfechtung ist schriftlich zu erklären. Sie muss die Tatsachen nennen, aus denen die Verletzung der Wahlvorschriften abgeleitet wird. Sie ist beim Wahlleiter einzureichen, der das Datum des Eingangs vermerkt und sie unverzüglich an den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses zur Prüfung weiterleitet.

(4) Eine Wahl kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil das Wählerverzeichnis unrichtig war, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war.

§ 29 Wahlprüfung

(1) Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Wahlanfechtung auf der Grundlage der schriftlichen Begründung. Er kann eigene Ermittlungen anstellen, insbesondere die Wahlakten einsehen sowie Zeugen anhören.

(2) Nach Beendigung der Prüfung stellt der Wahlprüfungsausschuss durch Beschluss fest, ob und welche Wahlvorschriften verletzt wurden und ob das Ergebnis der Wahl dadurch beeinflusst werden konnte. Der Beschluss ist dem Anfechtenden (§ 28 Absatz 1), dem Wahlleiter und dem Wahlvorstand bekannt zu geben. Der Wahlleiter ordnet auf der Grundlage des Beschlusses eine Wiederholungswahl, gegebenenfalls nur für einzelne Gruppen oder Stimmbezirke an.

(3) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass Wahlvorschriften nicht verletzt wurden oder die Verletzung das Wahlergebnis nicht beeinflussen konnte, weist er die Wahlanfechtung durch einen schriftlichen und mit Gründen versehenen Bescheid an den Anfechtenden zurück. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Der Wahlleiter und der Wahlvorstand werden informiert.

(4) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses in den Fällen der Absatz 2 und 3 ergehen innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Frist aus § 28 Absatz 2.

§ 30 Beanstandung der Wahl

Der Wahlleiter kann das Wahlergebnis durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlprüfungsausschuss beanstanden. Die §§ 28, 29 gelten entsprechend. § 29 Absatz 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

§ 31 Bestätigung des Wahlergebnisses

(1) Wird die Wahl weder nach § 28 angefochten oder nach § 30 beanstandet, bestätigt der Wahlvorstand nach Ablauf der Frist aus § 28 Absatz 2 durch Beschluss das Wahlergebnis. Das bestätigte Wahlergebnis ist als solches zu veröffentlichen. Satz 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Wahlprüfungsausschuss Wahlanfechtungen zu-

rückgewiesen hat und der Bescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist.

(2) Wird eine Wiederholungswahl für einzelne Gruppen oder Fakultäten angeordnet, bestätigt die Wahlkommission das Wahlergebnis für die übrigen Gruppen oder Fakultäten.

§ 32 Wiederholungswahl

Bei einer Wiederholungswahl kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die in dieser Ordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens vorsehen.

§ 33 Nachrücken von Bewerbern

(1) Wenn ein Gremienmitglied sein Mandat niederlegt, die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert oder aus der Universität bzw. der Fakultät ausscheidet, hat es dies dem Vorsitzenden des Gremiums schriftlich mitzuteilen. Eine Niederlegung des Mandats wird erst mit dem Eingang der Rücktrittserklärung beim Vorsitzenden des Gremiums wirksam. Die Erklärung ist unwiderruflich.

(2) An die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes tritt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmzahl von der Vorschlagsliste, für die der ausgeschiedene gewählt wurde. Nach der Information durch den Vorsitzenden des Gremiums stellt der Wahlleiter aufgrund der Wahlakten und nach erneuter Prüfung der Wählbarkeit fest, wer an die Stelle eines Ausgeschiedenen nachrückt.

(3) Sind auf einer Vorschlagsliste keiner Bewerber mehr vorhanden, die nachrücken können, ist in entsprechender Anwendung von § 25 Absatz 2 verfahren.

(4) Bleiben mehr als 50 vom Hundert der Sitze einer Gruppe in einem Gremium unbesetzt oder ist die Mehrheit der Professoren in einem Gremium nicht mehr gewährleistet, findet eine Wahl zur Ergänzung der freien Sitze in der Gruppe statt, wenn die verbleibende Amtszeit mehr als 6 Monate beträgt. § 32 gilt entsprechend.

Teil II - Besonderheiten der Wahl des Senats

§ 34 Grundsatz

Die Mitglieder des Senats werden mit den Wahlen der Fakultätsräte strukturübergreifend nach Gruppen getrennt gewählt.

§ 35 Verfahren

(1) Die Wahl wird nach den Vorschriften des Teils I durchgeführt, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist

(2) Für die Gruppe der Professoren muss in jeder Fakultät gesondert ein Wahlvorschlag aufgestellt werden, damit aus jeder Fakultät mindestens ein Hochschullehrer im Senat vertreten ist.

(3) Erfüllt das Wahlergebnis in der Gruppe der Professoren nicht die Forderung des § 13 Absatz 2 Grundordnung nach mindestens einem Vertreter pro Fakultät, so wird solange jeweils der gewählte Kandidat mit der niedrigsten Stimmenzahl einer mehrfach vertretenen Fakultät zugunsten der Kandidaten der bislang nicht vertretenen Fakultäten mit der jeweils höchsten Stimmenzahl gestrichen, bis die o. g. Forderung erfüllt wird.

(4) Die Vertreter der Gruppe der akademischen und sonstigen Mitarbeiter sowie der Studierenden können jeweils in ihrer Gruppe strukturübergreifend einen oder mehrere Wahlvorschläge aufstellen.

Teil III - Besonderheiten der Wahl der studentischen Vertreter

Die Studierendenschaft als selbständige Teilkörperschaft der Universität kann für die Wahl ihrer Vertreter in die Gremien von dieser Ordnung abweichende Regelungen in ihrer Wahlordnung treffen.

Teil IV - Schlussvorschriften

§ 36 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung sind sowohl in ihrer weiblichen als auch männlichen Form zu verstehen.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau in Kraft. Sie ersetzt die Wahlordnung der Technischen Universität Ilmenau in der Fassung vom 09.12.2003 (Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau 02/2004).

Ilmenau, den 29.02.2008

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Fünfte Änderung der Promotionsordnung - Allgemeine Bestimmungen -

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Fünfte Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau - Allgemeine Bestimmungen - (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2002, S. 223), zuletzt geändert durch die Vierte Änderung (Verkündungsblatt Nr. 28/2007 vom 13.06.2007).

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Änderung am 15.01.2008 beschlossen. Der Rektor hat sie am 12.02.2008 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 25.02.2008 angezeigt.

1. In § 1 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf Grundlage entsprechender Kooperationsvereinbarungen können Promotionsverfahren gemeinsam mit anderen deutschen Hochschulen und ausländischen Hochschulen durchgeführt werden, wenn sie im Falle von deutschen Hochschulen das Promotionsrecht besitzen bzw. wenn sie im Falle von ausländischen Hochschulen nach dem Recht des Herkunftslandes das Promotionsrecht besitzen und einen Doktorgrad verleihen können, dessen Führung im Inland zulässig ist (§ 53 Abs. 3 ThürHG). Einzelheiten für eine Doppelpromotion mit ausländischen Hochschulen regeln die §§ 19 - 23.“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird hinter „Staatsprüfung“ und vor „abgeschlossen“ folgende Passage eingefügt:

„mit mindestens 300 Leistungspunkten bzw. einem äquivalenten Hochschulabschluss“

3. In § 4 Abs. 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

4. In § 4 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz neu angefügt:

„Die Zulassungsvoraussetzungen von Bewerbern mit einem Fachhochschuldiplom- oder Bachelorabschluss regelt die jeweilige Fakultät.“

5. In § 4 Abs. 2 wird an den letzten Satz angefügt:

„gemäß den Grundsätzen des Qualitätsmanagementsystems der TU Ilmenau“.

6. § 5 wird ersatzlos gestrichen.

7. Nach § 17 werden folgende Bestimmungen neu eingefügt:

„§ 18 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

a) mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Co-Betreuung von Promotionen abgeschlossen oder mit der ausländischen Universität/Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;

b) eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Technischen Universität Ilmenau nach Maßgabe des § 4 als auch an der ausländischen Universität/Fakultät erfolgte.

(2) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 a. an der Technischen Universität Ilmenau oder an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Technischen Universität Ilmenau eingereicht werden. Die Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 a. hat sicherzustellen, dass eine an der Technischen Universität Ilmenau eingereichte und dort angenommene oder endgültig abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht werden kann.

(3) Wird die Dissertation an der Technischen Universität Ilmenau eingereicht, gilt § 19. Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht, ist § 20 anzuwenden.

(4) Die Noten werden nach den Bestimmungen derjenigen Universität festgesetzt, an der die Dissertation vorgelegt wird. Die jeweils andere Universität/Fakultät stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

(5) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und je eine Zusammenfassung in den Landessprachen der beteiligten Universitäten/ Fakultäten enthalten. In Ausnahmefällen kann die Dissertation mit Zustimmung der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers und mit Zustimmung der promotionsführenden Fakultät in einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

§ 19 Einreichung an der Technischen Universität Ilmenau

(1) Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Professor, Juniorprofessor, Hochschul- oder Privatdozenten, außerplanmäßigen Professor oder promovierten Honorarprofessor der Technischen Universität Ilmenau und einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät, der nach Maßgabe

be der für die ausländische Universität einschlägigen Bestimmungen prüfungsberechtigt ist. Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 18 Abs. 1a.

(2) Die beiden Betreuer sollen zugleich zu Gutachtern im Sinne von § 5 Abs. 3 bestellt werden.

(3) Wurde die Dissertation an der Technischen Universität Ilmenau angenommen, so wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt die ausländische Universität/Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, findet an der promotionsführenden Fakultät der Technischen Universität Ilmenau eine Prüfung nach den Bestimmungen gemäß §§ 8 bis 11 statt. Dazu bestellt der Fakultätsrat zusätzlich in der Regel wenigstens zwei Hochschullehrer aus dem Kreis der nach den Bestimmungen der ausländischen Universität/Fakultät prüfungsberechtigten Hochschullehrer zu Mitgliedern der Promotionskommission. Zur wissenschaftlichen Aussprache werden auch die Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät eingeladen.

(4) Ist die Dissertation an der Technischen Universität Ilmenau angenommen, verweigert jedoch die ausländische Universität/Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt. Für die mündliche Prüfung kann nach Beschluss der Fakultät eine neue Promotionskommission gemäß § 7 Abs. 2, 3 bestellt werden.

§ 20 Einreichung an der ausländischen Universität/Fakultät

(1) Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät eingereicht, entscheidet die ausländische Universität/Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. Die Dissertation wird durch einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät, der nach Maßgabe der für die ausländische Universität einschlägigen Bestimmungen prüfungsberechtigt ist, und einen Professor, Juniorprofessor, Hochschul- oder Privatdozenten, außerplanmäßigen Professor oder promovierten Honorarprofessor der Technischen Universität Ilmenau betreut. Dabei findet die Promotionsordnung der jeweiligen ausländischen Universität/Fakultät Anwendung. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung gem. § 18 Abs. 1 a.

(2) Die beiden Betreuer sollen zugleich zu Gutachtern im Sinne von § 5 Abs. 3 bestellt werden.

(3) Wurde die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät angenommen, so wird sie der Technischen Universität Ilmenau zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt die Technische Universität Ilmenau die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, findet an der ausländischen Universität/Fakultät eine Prüfung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt.

(4) In der Vereinbarung nach § 18 Abs. 1 a. ist zu festzulegen, dass in diesem Fall in der Regel mindestens ein Betreuer und einer weiterer Hochschullehrer aus der Technischen Universität Ilmenau als Prüfer angehören müssen.

(5) Ist die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät angenommen, verweigert jedoch die Technische Universität Ilmenau die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften der ausländischen Universität/Fakultät fortgesetzt.

§ 21 Promotionsurkunde

(1) Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der Technischen Universität Ilmenau und der ausländischen Universität/Fakultät jeweils eine Promotionsurkunde ausgehändigt, in welcher der Doktorgrad nach jeweiligem Landesrecht verliehen wird. Beide Urkunden tragen den Hinweis, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt (Anlage 4).

(2) Die Vereinbarung nach § 18 Abs. 1 a. stellt sicher, dass in einer ggf. zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Technischen Universität Ilmenau enthalten ist. Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen.

§ 22 Veröffentlichung bei gemeinsamen Promotionsverfahren

(1) Beim Verfahren nach § 19 richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 15 sowie den nach § 18 Abs. 1 a. getroffenen besonderen Vereinbarungen.

(2) Beim Verfahren nach § 20 richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Universität/Fakultät maßgeblichen Bestimmungen. Die Vereinbarung nach § 18 Abs. 1 a. legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der Technischen Universität Ilmenau zur Verfügung zustellen sind. In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Prüfungsakten. Die Technische Universität Ilmenau kann die Ausfertigung der von ihr gemäß § 21 ausgestellten Doktorurkunde von der Ablieferung dieser Exemplare abhängig machen.“

8. Es wird die Anlage 4 neu angefügt:

„Anlage 4: Doktorurkunde bei gemeinsamen Promotionsverfahren

Urkundenabbildung mit folgendem Hinweis: „Diese Promotion erfolgte gemeinsam mit der ...Hochschule... . Diese Urkunde und die Promotionsurkunde der ...Hochschule... stellen zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde dar.“

9. Die Änderung der Promotionsordnung - Allgemeine Bestimmungen - tritt mit Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 12.02.2008

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Sechste Änderung der Promotionsordnung - Allgemeine Bestimmungen -

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Sechste Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau - Allgemeine Bestimmungen - (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 5/2002, S. 223), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderung (Verkündungsblatt Nr. 38/2008).

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Änderung am 05.02.2008 beschlossen. Der Rektor hat sie am 12.02.2008 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 25.02.2008 angezeigt.

1. In § 16 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Hinblick auf das Befristungsrecht gilt die Promotion mit der Bekanntgabe des Gesamtprädikates als abgeschlossen.“

2. Die Änderung der Promotionsordnung - Allgemeine Bestimmungen - tritt mit Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 12.02.2008

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Zweite Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Zweite Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ (BPO-AB, Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005), zuletzt geändert durch die Erste Änderung (Verkündungsblatt Nr. 37/2008).

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat diese Änderung am 15.01.2008 beschlossen. Der Rektor hat sie am 19.02.2008 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 26.02.2008 angezeigt.

1. § 2 Abs. 2 wird ergänzt um folgende Passage:

„Sie können Bestimmungen entsprechend der Anlage 3 zur Erlangung eines binationalen Abschlusses enthalten. Wenn dies der Fall ist, dann trifft Absatz 1 auch für ausländische Studierende zu, die die Voraussetzungen nach diesen Bestimmungen erfüllen. Entsprechendes gilt für Studierende der Universität, wenn sie die Bedingungen der jeweiligen Partnerhochschule erfüllen. Die Bachelorurkunde trägt den Hinweis, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen akademischen Grad handelt (Anlage 4). Sind die in Anlage 3 bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllt, erhält der Studierende ein Zertifikat über die jeweils an der Universität erbrachten Leistungen.“

2. § 10 Absatz 14 wird ersatzlos gestrichen.

3. Es wird eine Anlage 3 neu angefügt:

„3. Anlage: Bestimmungen zum Erwerb eines Double Degree

1. Bestehen zwischen der Universität, der jeweils betreffenden Fakultät, und einer oder mehreren nationalen bzw. internationalen Partnerhochschulen eine oder mehrere Kooperationsvereinbarungen über die Verleihung eines Double Degree, so setzt der gleich-

zeitige Erwerb eines Abschlusses an der Universität und der jeweiligen Partnerhochschule voraus, dass

- a) mindestens 50 % der Leistungspunkte an der entsendenden Universität und mehr als 20 % der Leistungspunkte an der Partnerhochschule erbracht werden,
- b) die jeweilige Fremdsprache ausreichend beherrscht wird,
- c) die Bachelorarbeit von jeweils einer Prüferin oder einem Prüfer der beteiligten Partnerhochschule betreut wird,
- d) der jeweilige Studiengang an der Heimathochschule mit Erfolg beendet wird.

2. Die beteiligten Hochschulen stellen in enger fachlicher Absprache miteinander das Studienprogramm an der Partnerhochschule zusammen, so dass gewährleistet ist, dass im Ausland erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen an der Heimathochschule anerkannt werden. § 5 Absatz 2 BPO-AB gilt entsprechend. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs und die Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung.

3. Die Studierenden müssen an der jeweiligen Partnerhochschule eingeschrieben sein.“

4. Es wird eine Anlage 4 neu angefügt:

„4. Anlage: Bachelorurkunde bei Double Degree

Urkundenabbildung mit folgendem Hinweis:

„Dieser Studiengang erfolgte gemeinsam mit der ...Hochschule.... . Diese Urkunde und die Bachelorurkunde der ...Hochschule... stellen zusammen eine gemeinsame Urkunde dar.“

5. Die Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ tritt mit Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 19.02.2008

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Vierte Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Vierte Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ (MPO-AB, Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung (Verkündungsblatt Nr. 37/2008).

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat diese Änderung am 15.01.2008 beschlossen. Der Rektor hat sie am 19.02.2008 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 26.02.2008 angezeigt.

1. In § 2 Abs. 1 wird hinter „Studienleistungen“ und vor „abgelegt“ folgende Passage eingefügt:

„von insgesamt mehr als 50 % der Leistungspunkte an der Universität“

2. § 2 Abs. 2 wird ergänzt um folgende Passage:

„Sie können Bestimmungen entsprechend der Anlage 3 zur Erlangung eines binationalen Abschlusses enthalten. Wenn dies der Fall ist, dann trifft Absatz 1 auch für ausländische Studierende zu, die die Voraussetzungen nach diesen Bestimmungen erfüllen. Entsprechendes gilt für Studierende der Universität, wenn sie die Bedingungen der jeweiligen Partnerhochschule erfüllen. Die Masterurkunde trägt den Hinweis, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen akademischen Grad handelt (Anlage 4). Sind die in Anlage 3 bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllt, erhält der Studierende ein Zertifikat über die jeweils an der Universität erbrachten Leistungen.“

3. Es wird eine Anlage 3 neu angefügt:

„3. Anlage: Bestimmungen zum Erwerb eines Double Degree

1. Bestehen zwischen der Universität, der jeweils betreffenden Fakultät, und einer oder

mehreren nationalen bzw. internationalen Partnerhochschulen eine oder mehrere Kooperationsvereinbarungen über die Verleihung eines Double Degree, so setzt der gleichzeitige Erwerb eines Abschlusses an der Universität und der jeweiligen Partnerhochschule voraus, dass

- a) mindestens 50 % der Leistungspunkte an der entsendenden Universität und mehr als 20 % der Leistungspunkte an der Partnerhochschule erbracht werden,
- b) die jeweilige Fremdsprache ausreichend beherrscht wird,
- c) die Masterarbeit von jeweils einer Prüferin oder einem Prüfer der beteiligten Partnerhochschule betreut wird,
- d) der jeweilige Studiengang an der Heimathochschule mit Erfolg beendet wird.

2. Die beteiligten Hochschulen stellen in enger fachlicher Absprache miteinander das Studienprogramm an der Partnerhochschule zusammen, so dass gewährleistet ist, dass im Ausland erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen an der Heimathochschule anerkannt werden. § 5 Absatz 2 BPO-AB gilt entsprechend. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs und die Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung.

3. Die Studierenden müssen an der jeweiligen Partnerhochschule eingeschrieben sein.“

4. Es wird eine Anlage 4 neu angefügt:

„4. Anlage: Masterurkunde bei Double Degree

Urkundenabbildung mit folgendem Hinweis:

„Dieser Studiengang erfolgte gemeinsam mit der ...Hochschule.... . Diese Urkunde und die Masterurkunde der ...Hochschule... stellen zusammen eine gemeinsame Urkunde dar.“

5. Die Änderung der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“ tritt mit Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 19.02.2008

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor